

öffentlich

Bearbeiter: Krobitzsch, Volker  
 Einreicher: Sachgebiet Bauverwaltung  
 Beteiligte SG: Sachgebiet Liegenschaften

|                   |   |
|-------------------|---|
| Datum             | Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
| <b>09.12.2014</b> | <b>204/2014</b>                         |

| Beratungsfolge                            | Termin     | Beratungsergebnis |     |     |            |
|---|------------|-------------------|-----|-----|------------|
|   |            | TOP               | Für | Geg | Enth       |
| Technischer Ausschuss<br>nicht öffentlich | 06.01.2015 |                   |     |     | einstimmig |
| Stadtrat<br>öffentlich                    | 21.01.2015 |                   |     |     |            |

**Betreff:**

Planung/Sanierung/Neubau Auenhainer Graben - Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Sanierung und den Neubau des Auenhainer Grabens.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014.

**Sachdarstellung:**

Die Sanierung und der abschnittsweise Neubau des Auenhainer Grabens sind zur Oberflächenentwässerung des Einzugsgebietes mit dem Schwerpunkt der Gefahrenabwehr von der vorhandenen Siedlung sowie der Erschließung von Bauflächen erforderlich.

Die Genehmigungsplanung liegt seit dem August 2013 vor. Die erfolgreiche Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens setzt voraus, dass alle betroffenen Eigentümer bereit sind, ihre Flurstücke für das Vorhaben im dafür notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Ausreichend wäre auch die Einräumung einer Dienstbarkeit.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden Flurstücke zum Teil vollständig, teilweise oder nur während der Bauphase benötigt. Trotz der mehrfach dargelegten Vorteile des Vorhabens konnte gegenüber den betroffenen Eigentümern mehrheitlich kein Einvernehmen erzielt werden. Vorgenommene Umplanungen, immer unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung ungerechtfertigter Härten, wie der Entzug von Bauland

innerhalb der Siedlung, änderten daran nichts. Die gestellten Forderungen der Eigentümer, die zum Teil auch nicht im Zusammenhang mit den Eingriffen des Vorhabens standen, hatten eine Dimension angenommen, bei der die Stadt nicht mehr bereit war, diesen zu folgen.

Deshalb kann die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens nur im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die Bereitstellung der nachweisbar erforderlichen Flächen wird dadurch rechtlich gesichert.

Darüber hinaus bietet ein Planfeststellungsverfahren weitere Vorteile. Es werden Varianten erstellt, unter der Berücksichtigung von Wirksamkeit, Investitionskosten, Bewirtschaftungskosten, Flächenbedarf, Beeinträchtigung von Schutzgütern und der ökologischen Nachhaltigkeit. Es wird die Variante umgesetzt, welche sich aus der Abwägung der Belange als Vorzugsvariante ergibt. Mit einer Planfeststellung besteht die Möglichkeit, die Wasserrückhaltung an der Stätte der Entstehung zu realisieren. Bei der Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen sind die vorhandenen der Plangenehmigung die Grundlage.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Planung des Vorhabens die im I. Halbjahr 2015 abgeschlossen werden soll, sind Mittel in Höhe von 40 T€ vorgesehen. Die Kosten für die Umsetzung des Vorhabens werden auf 650 T€ geschätzt.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister